ENDGÜLTIGE FESTSTELLUNG

des Berichtungshaushaltsplans Nr. 6 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2008

(2008/834/EG, Euratom)

DER PRÄSIDENT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 272 Absatz 7,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 177,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([1]),

unter Hinweis auf den am 13. Dezember 2007 endgültig festgestellten Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2008 ([2]),

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ([3]),

in Kenntnis des von der Kommission am 1. Juli 2008 vorgelegten Vorentwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 zum Haushaltsplan für 2008,

in Kenntnis des vom Rat am 15. September 2008 aufgestellten Entwurfs des Berichtungshaushaltsplans Nr. 6/2008,

gestützt auf Artikel 69 und Anlage IV der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments,

unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. September 2008 —

ERKLÄRT:

Einziger Artikel

Das Verfahren gemäß Artikel 272 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 177 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft ist abgeschlossen, und der Berichtungshaushaltsplan Nr. 6 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2008 ist endgültig festgestellt.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2008.

Der Präsident
H.-G. PÖTTERING

([1]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([2]) ABl. L 71 vom 14.3.2008, S. 1.
([3]) ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

ENDGÜLTIGE FESTSTELLUNG DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS Nr. 6 DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2008

INHALT

Seite

GESAMTEINNAHMEN

C. Personalbestand 37

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

Einzelplan III: Kommission 43

— Ausgaben 45

— Titel 01: Wirtschaft und Finanzen 46

— Titel 08: Forschung 51

— Titel 17: Gesundheit und Verbraucherschutz 59

— Titel 18: Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts 62

C. **PERSONALBESTAND**

Einzelplan III — Kommission

Von den Gemeinschaften geschaffene Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit

Europäische Gemeinsame Unternehmen

Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Stellen					
	2008		Berichtigungshaushaltsplan		2008	
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligte		Änderungen an dem genehmigten Stellenplan		Geänderter Stellenplan	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14				1		1
AD 13						
AD 12						
AD 11				2		2
AD 10						
AD 9				1		1
AD 8				2		2
AD 7						
AD 6						
AD 5						
Laufbahngruppe AD insgesamt				6		6
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8				2		2
AST 7						
AST 6						
AST 5						
AST 4						
AST 3				1		1
AST 2						
AST 1						
Laufbahngruppe AST insgesamt				3		3
Gesamtzahl				**9**		**9**
Gesamtpersonalbestand			**9**		**9**	

Exekutivagenturen

Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Stellen					
	2008		Berichtigungshaushaltsplan		2008	
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligte		Änderungen an dem genehmigten Stellenplan		Geänderter Stellenplan	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1				1
AD 13						
AD 12		6				6
AD 11		6				6
AD 10		1				1
AD 9		22				22
AD 8		13				13
AD 7		9				9
AD 6		3				3
AD 5		1		2		3
Laufbahngruppe AD insgesamt		62		2		64
AST 11						
AST 10		3				3
AST 9						
AST 8						
AST 7		2				2
AST 6		3				3
AST 5		5				5
AST 4		6				6
AST 3		9				9
AST 2						
AST 1						
Laufbahngruppe AST insgesamt		28				28
Gesamtzahl		**90**		**2**		**92**
Gesamtpersonalbestand	**90**		**2**		**92**	

Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Stellen					
	2008		Berichtigungshaushaltsplan		2008	
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligte		Änderungen an dem genehmigten Stellenplan		Geänderter Stellenplan	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1				1
AD 13						
AD 12						
AD 11		1				1
AD 10						
AD 9				2		2
AD 8		2		– 1		1
AD 7				1		1
AD 6						
AD 5		1		2		3
Laufbahngruppe AD insgesamt		5		4		9
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7		1				1
AST 6						
AST 5		3		– 1		2
AST 4						
AST 3						
AST 2						
AST 1						
Laufbahngruppe AST insgesamt		4		– 1		3
AD und AST insgesamt		**9**		**3**		**12**
Gesamtpersonalbestand	**9**		**3**		**12**	

Exekutivagentur für die transeuropäischen Netze

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Stellen					
	2008		Berichtigungshaushaltsplan		2008	
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligte		Änderungen an dem genehmigten Stellenplan		Geänderter Stellenplan	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1				1
AD 13		1		– 1		
AD 12		1		– 1		
AD 11		2				2
AD 10		3		– 2		1
AD 9				4		4
AD 8		3		– 3		
AD 7		1		5		6
AD 6		13		– 8		5
AD 5		6				6
Laufbahngruppe AD insgesamt		31		– 6		25
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6		1		– 1		2
AST 5		2				
AST 4		4		– 4		5
AST 3		2		3		
AST 2						
AST 1						
Laufbahngruppe AST insgesamt		9		– 2		7
AD und AST insgesamt		**40**		**– 8**		**32**
Gesamtpersonalbestand	**40**		**– 8**		**32**	

EINZELPLAN III

KOMMISSION

KOMMISSION

AUSGABEN

Titel	Bezeichnung	Mittel 2008		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01	WIRTSCHAFT UND FINANZEN	395 943 108	413 953 108	3 900 000		399 843 108	413 953 108
02	UNTERNEHMEN	584 259 816	530 836 316			584 259 816	530 836 316
03	WETTBEWERB	92 469 867	92 869 867			92 469 867	92 869 867
04	BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES	11 482 263 347	11 133 430 372			11 482 263 347	11 133 430 372
05	LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	54 071 553 837	52 457 417 501			54 071 553 837	52 457 417 501
06	ENERGIE UND VERKEHR	1 915 116 407	1 708 975 007			1 915 116 407	1 708 975 007
07	UMWELT	402 488 305	297 622 305			402 488 305	297 622 305
08	FORSCHUNG	4 047 778 253	4 115 320 253			4 047 778 253	4 115 320 253
09	INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN	1 492 412 417	1 548 233 417			1 492 412 417	1 548 233 417
10	DIREKTE FORSCHUNG	361 422 000	372 417 000			361 422 000	372 417 000
11	FISCHEREI UND MARITIME ANGELEGENHEITEN	976 197 100	807 991 951			976 197 100	807 991 951
12	BINNENMARKT	61 033 641	60 733 641			61 033 641	60 733 641
13	REGIONALPOLITIK	36 622 620 871	30 912 639 514			36 622 620 871	30 912 639 514
14	STEUERN UND ZOLLUNION	124 288 903	107 920 903			124 288 903	107 920 903
15	BILDUNG UND KULTUR	1 331 452 201	1 341 859 393			1 331 452 201	1 341 859 393
16	KOMMUNIKATION	206 336 798	196 956 798			206 336 798	196 956 798
17	GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ	682 712 057	564 148 871			682 712 057	564 148 871
18	RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS	712 194 878	551 941 878	2 240 000		714 434 878	551 941 878
19	AUSSENBEZIEHUNGEN	3 918 594 643	3 298 156 881			3 918 594 643	3 298 156 881
20	HANDEL	77 931 919	76 787 919			77 931 919	76 787 919
21	ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN	1 316 479 752	1 178 004 752			1 316 479 752	1 178 004 752
22	ERWEITERUNG	1 093 159 050	1 831 928 450			1 093 159 050	1 831 928 450
23	HUMANITÄRE HILFE	770 100 282	773 100 282			770 100 282	773 100 282
24	BETRUGSBEKÄMPFUNG	74 378 000	69 328 000			74 378 000	69 328 000
25	KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION	176 764 806	176 764 806			176 764 806	176 764 806
26	VERWALTUNG	963 537 940	966 037 940			963 537 940	966 037 940
27	HAUSHALT	273 655 597	273 655 597			273 655 597	273 655 597
28	AUDIT	10 238 890	10 238 890			10 238 890	10 238 890
29	STATISTIK	121 204 623	106 004 623			121 204 623	106 004 623
30	VERSORGUNGSBEZÜGE	1 080 502 000	1 080 502 000			1 080 502 000	1 080 502 000
31	SPRACHENDIENSTE	365 506 445	365 506 445			365 506 445	365 506 445
40	RESERVEN	1 824 993 050	567 758 950			1 824 993 050	567 758 950
	Ausgaben D — Insgesamt	**127 629 590 803**	**117 989 043 630**	**6 140 000**		**127 635 730 803**	**117 989 043 630**

KOMMISSION

TITEL 01

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Allgemeine Ziele

Ziel der Tätigkeit in diesem Politikbereich ist es, das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union zu gewährleisten, indem die wirtschaftspolitische Koordinierung verstärkt, die Wirtschaftspolitik überwacht und die Kommission sowie die anderen Gemeinschaftsorgane mit qualitativ hochwertigen Politikbewertungen und Empfehlungen zu Wirtschafts- und Finanzfragen versorgt werden. Zu dieser Tätigkeit gehören die Beobachtung der Wirtschaftsentwicklung in der Union und in Drittländern, die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und die Verfolgung des internationalen Finanzgeschehens. Das operative Geschäft umfasst unter anderem die Durchführung von EU-Investitionsfinanzierungsprogrammen für andere Kommissionsdienststellen in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank (EIB), dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) sowie Finanzmarktoperationen (Anleihe- und Darlehensgeschäfte, Vermögensverwaltung und Garantiefondsverwaltung sowie Finanzhilfen für Drittländer).

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2008		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS WIRTSCHAFT UND FINANZEN	58 993 108	58 993 108			58 993 108	58 993 108
01 02	WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION	14 450 000	13 750 000			14 450 000	13 750 000
01 03	INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN	152 000 000	114 025 000			152 000 000	114 025 000
01 04	FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE	170 500 000	227 185 000	3 900 000		174 400 000	227 185 000
	Titel 01 — Insgesamt	**395 943 108**	**413 953 108**	**3 900 000**		**399 843 108**	**413 953 108**

KOMMISSION

TITEL 01

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2008		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 04	FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE							
01 04 01	***Garantien der Europäischen Gemeinschaft für Darlehenstransaktionen***							
01 04 01 01	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
01 04 01 02	Garantie für Euratom-Anleihen	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
01 04 01 04	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen für makroökonomische Unterstützung zugunsten von Drittländern	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
01 04 01 05	Garantie für Euratom-Anleihen zur Finanzierung der Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft unabhängiger Staaten	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
01 04 01 06	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
01 04 01 14	Mittel für den Garantiefonds	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Artikel 01 04 01 — Teilsumme		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
01 04 02	***Jährliche Zinsvergütungen für die Sonderdarlehen an Griechenland aufgrund der Erdbeben vom Februar und März 1981, September 1986 und September 1999 sowie der Waldbrände vom August 2007***	1.1	—	—			—	—
	Artikel 01 04 02 — Teilsumme		—	—			—	—
01 04 03	***Jährliche Zinsvergütungen für die Sonderdarlehen an Portugal aufgrund des Wirbelsturms vom Oktober 1993 auf Madeira***	1.1	—	p.m.			—	p.m.
	Artikel 01 04 03 — Teilsumme		—	p.m.			—	p.m.

KOMMISSION

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2008		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 04 04	***Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm für unternehmerische Initiative und Innovation***	1.1	143 000 000	113 000 000	3 900 000		146 900 000	113 000 000
	Artikel 01 04 04 — Teilsumme		143 000 000	113 000 000	3 900 000		146 900 000	113 000 000
01 04 05	***Abschluss des Programms für Unternehmen: Verbesserung des finanziellen Umfelds für die kleinen und mittleren Unternehmen***	1.1	p.m.	86 185 000			p.m.	86 185 000
	Artikel 01 04 05 — Teilsumme		p.m.	86 185 000			p.m.	86 185 000
01 04 06	***Abschluss der Beschäftigungsinitiative (1998-2000)***	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Artikel 01 04 06 — Teilsumme		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
01 04 07	***Beteiligungen an Risikokapitalfonds für die transeuropäischen Netze***	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Artikel 01 04 07 — Teilsumme		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
01 04 09	***Europäischer Investitionsfonds***							
01 04 09 01	Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	1.1	25 000 000	25 000 000			25 000 000	25 000 000
01 04 09 02	Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Artikel 01 04 09 — Teilsumme		25 000 000	25 000 000			25 000 000	25 000 000
01 04 10	***Nukleare Sicherheit***	1.1	1 000 000	1 000 000			1 000 000	1 000 000
	Artikel 01 04 10 — Teilsumme		1 000 000	1 000 000			1 000 000	1 000 000
01 04 11	***Vorbereitende Maßnahme — Förderung eines günstigeren Umfelds für Kleinstkredite in Europa***	1.1	1 500 000	2 000 000			1 500 000	2 000 000
	Artikel 01 04 11 — Teilsumme		1 500 000	2 000 000			1 500 000	2 000 000
	Kapitel 01 04 — Insgesamt		**170 500 000**	**227 185 000**	**3 900 000**		**174 400 000**	**227 185 000**

KOMMISSION

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE *(Fortsetzung)*

01 04 04 Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm für unternehmerische Initiative und Innovation

Mittel 2008		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
143 000 000	113 000 000	3 900 000		146 900 000	113 000 000

Erläuterungen

Die Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben für EG-Finanzinstrumente, die im Rahmen des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) und zur Erleichterung des Zugangs der KMU zu Finanzmitteln eingesetzt werden.

Mangelnder Zugang zu geeigneten Formen der Finanzierung wird häufig als wichtigste Hürde für unternehmerische Initiative und Unternehmensinnovation angeführt. Dieses Problem könnte sich durch neue Rechnungslegungsstandards, die Banken risikobewusster machen und zu einer Rating-Kultur führen, zuspitzen. Festgestellte Marktlücken, die sich hartnäckig halten und zur Folge haben, dass KMU unzureichend mit Beteiligungskapital, Risikokapital und Darlehen versorgt werden, werden mit Hilfe des Programms für unternehmerische Initiative und Innovation geschlossen, und zwar durch Finanzinstrumente der Gemeinschaft, die im Namen der Kommission vom Europäischen Investitionsfonds (EIF), dem Spezialinstitut der Gemeinschaft für die Bereitstellung von Risikokapital und Garantieinstrumenten zugunsten von KMU, verwaltet werden.

Unabhängige Evaluierungen im Rahmen des Mehrjahresprogramms für Unternehmen und unternehmerische Initiative haben den marktorientierten Ansatz und die Verwaltung dieser Instrumente durch den EIF als vorbildliches Verfahren eingestuft. In dem neuen Programm wird deshalb an diesen Grundsätzen in angepasster Form festgehalten.

Die EG-Finanzinstrumente für KMU werden die Versorgung neu gegründeter und junger innovativer Unternehmen mit Gründungs- und Startkapital verbessern.

Durch die *Fazilität für wachstumsintensive und innovative KMU (GIF)* werden Risiken und Gewinne mit privaten Anlegern geteilt, was einen großen Leverage-Effekt für die Versorgung innovativer Unternehmen mit Beteiligungskapital bedeutet. Die GIF-Instrumente verbessern die Versorgung innovativer KMU mit Beteiligungskapital in ihrer Start- und ihrer Expansionsphase und erleichtern so die Bereitstellung von „Follow-on"-Kapital, das ihnen hilft, ihre Produkte und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen und ihre Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten weiterzuführen.

Die *KMU-Bürgschaftsfazilität* wird weiterhin Rückbürgschaften oder Mitbürgschaften für in den förderungsberechtigten Ländern bestehende Bürgschaftsfazilitäten sowie direkte Bürgschaften für Finanzintermediäre bereitstellen. Dadurch soll vor allem dann Abhilfe geschaffen werden, wenn der Markt es nicht schafft, i) den KMU mit Wachstumspotenzial den Zugang zu Darlehen (oder zu Kreditsubstituten wie Leasing) zu ermöglichen, ii) Kleinstkredite bereitzustellen oder iii) Zugang zu Beteiligungs- oder Quasi-Beteiligungskapital zu gewähren. Ein iv) neues Verbriefungsinstrument wird zusätzliche Fremdfinanzierungsmittel für KMU mobilisieren, wobei mit den anvisierten Instituten eine angemessene Risikoteilung vereinbart wird.

Ein Programm für den *Aufbau von Kapazitäten* wird Finanzintermediäre dabei unterstützen, ihre Aufmerksamkeit vorrangig Zusatzinvestitionen und Technologieaspekten zu widmen. Ferner sind Maßnahmen geplant, um in Ländern, in denen die finanzielle Mittlertätigkeit deutlich unter dem EU-Durchschnitt liegt, die KMU-Finanzierung zu erleichtern.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten [1] hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

[1] Mit Ausnahme der Schweiz.

KOMMISSION

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE *(Fortsetzung)*

01 04 04 *(Fortsetzung)*

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Drittländern, die unter dem Artikel 6 0 3 3 des Einnahmeplans aufgeführt sind, werden gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei diesem Artikel eingesetzt.

Für die Förderung von Verbreitungsmaßnahmen, einschließlich Veranstaltungen und Veröffentlichungen, können bis zu 400 000 EUR verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

KOMMISSION

TITEL 08

FORSCHUNG

Allgemeine Ziele

In diesem Politikbereich werden die Initiativen der Kommission zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums konzipiert und entwickelt, ferner wird deren praktische Umsetzung verfolgt.

Mit der europäischen Forschung wird ein konstruktiver Beitrag zur Erreichung der Ziele der übrigen Unionspolitiken geleistet und dazu beigetragen, dass diese Unionspolitiken ihrerseits den Erfordernissen der FTE-Politik angemessen Rechnung tragen.

In diesem Politikbereich werden die zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums erforderlichen Gemeinschaftsmaßnahmen ausgearbeitet und durchgeführt, insbesondere im Wege der Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung.

In diesem Politikbereich wird ferner beigetragen zur Umsetzung der in Lissabon beschlossenen Strategie für Beschäftigung, internationale Wettbewerbsfähigkeit, Wirtschaftsreform und sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union, insbesondere durch die Verwirklichung eines gemeinsamen Raums der Bildung, Forschung und Innovation.

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2008		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS FORSCHUNG	256 683 253	256 683 253	1 900 000	1 900 000	258 583 253	258 583 253
08 02	ZUSAMMENARBEIT — GESUNDHEIT	695 341 000	428 286 000			695 341 000	428 286 000
08 03	ZUSAMMENARBEIT — ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI SOWIE BIOTECHNOLOGIE	209 083 000	127 382 000			209 083 000	127 382 000
08 04	ZUSAMMENARBEIT — NANOWISSENSCHAFTEN, NANOTECHNOLOGIEN, WERKSTOFFE UND NEUE PRODUKTIONSTECHNOLOGIEN	390 410 000	167 460 000			390 410 000	167 460 000
08 05	ZUSAMMENARBEIT — ENERGIE	129 680 000	64 498 000	– 1 900 000	– 1 900 000	127 780 000	62 598 000
08 06	ZUSAMMENARBEIT — UMWELT (EINSCHLIESSLICH KLIMAWANDEL)	219 348 000	102 591 000			219 348 000	102 591 000
08 07	ZUSAMMENARBEIT — VERKEHR (EINSCHLIESSLICH LUFTFAHRT)	348 922 000	196 902 000			348 922 000	196 902 000
08 08	ZUSAMMENARBEIT — SOZIAL-, WIRTSCHAFTS- UND GEISTESWISSENSCHAFTEN	84 296 000	47 512 000			84 296 000	47 512 000
08 09	ZUSAMMENARBEIT — FAZILITÄT FÜR FINANZIERUNGEN AUF RISIKOTEILUNGSBASIS (EIB)	p.m.	146 000 000			p.m.	146 000 000
08 10	IDEEN	516 123 000	321 927 000			516 123 000	321 927 000
08 11	MENSCHEN	471 887 000	232 731 000			471 887 000	232 731 000
08 12	KAPAZITÄTEN — FORSCHUNGSINFRASTRUKTUREN	144 037 000	75 000 000			144 037 000	75 000 000

KOMMISSION

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2008		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 13	KAPAZITÄTEN — FORSCHUNG ZUGUNSTEN VON KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN (KMU)	147 890 000	141 302 000			147 890 000	141 302 000
08 14	KAPAZITÄTEN — WISSENS-ORIENTIERTE REGIONEN	10 332 000	6 000 000			10 332 000	6 000 000
08 15	KAPAZITÄTEN — FORSCHUNGS-POTENZIAL	29 803 000	16 500 000			29 803 000	16 500 000
08 16	KAPAZITÄTEN — WISSEN-SCHAFT UND GESELLSCHAFT	40 034 000	22 300 000			40 034 000	22 300 000
08 17	KAPAZITÄTEN — MASSNAHMEN DER INTERNATIONALEN ZUSAM-MENARBEIT	17 391 000	9 000 000			17 391 000	9 000 000
08 18	KAPAZITÄTEN — FAZILITÄT FÜR FINANZIERUNGEN AUF RISIKO-TEILUNGSBASIS (EIB)	p.m.	4 000 000			p.m.	4 000 000
08 19	KAPAZITÄTEN — UNTERSTÜT-ZUNG DER KOHÄRENTEN ENT-WICKLUNG FORSCHUNGSPOLITISCHER KON-ZEPTE	9 858 000	5 758 000			9 858 000	5 758 000
08 20	EURATOM — FUSIONSENERGIE	280 250 000	248 000 000			280 250 000	248 000 000
08 21	EURATOM — KERNSPALTUNG UND STRAHLENSCHUTZ	46 410 000	23 000 000			46 410 000	23 000 000
08 22	ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN	p.m.	1 472 488 000			p.m.	1 472 488 000
08 23	FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
08 24	EUROPÄISCHES INNOVATIONS- UND TECHNOLOGIEINSTITUT	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Titel 08 — Insgesamt	**4 047 778 253**	**4 115 320 253**			**4 047 778 253**	**4 115 320 253**

Erläuterungen

Diese Anmerkungen gelten für sämtliche Haushaltsposten dieses Titels (mit Ausnahme von Kapitel 08 22).

Die Verwendung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1) und der Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Für sämtliche unter diesem Posten eingestellte Mittel gilt die gleiche Begriffsbestimmung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wie sie für die horizontalen KMU-spezifischen Programme innerhalb desselben Rahmenprogramms verwendet wird. Diese Definition lautet wie folgt: „Ein förderwürdiges KMU ist eine Rechtsperson, die der Begriffsbestimmung von KMU genügt, wie sie in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission festgelegt ist, wobei es sich weder um ein Forschungszentrum, ein Forschungsinstitut, eine Beratungsfirma noch um eine Organisation handelt, die Forschungsarbeiten auf Vertragsbasis durchführt.“ Sämtliche Forschungsaktivitäten im Zusammenhang mit dem Siebten Rahmenprogramm werden unter Einhaltung grundlegender ethischer Prinzipien durchgeführt (gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1)), die auch Anforderungen an den Tierschutz enthalten. Insbesondere fallen hierunter die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten Grundsätze. Besonders berücksichtigt wird die Notwendigkeit, Nachdruck auf die Maßnahmen zu legen, mit denen die Stellung und die Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung gestärkt werden sollen.

KOMMISSION

Die Artikel und Posten dieses Titels decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse; für die Finanzierung von Studien sowie von Zuschüssen für die Begleitung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme; für im Auftrag der Kommission durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Aktionen der Gemeinschaft geeigneter Forschungsbereiche dienen, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

Die Mittel decken außerdem die Verwaltungsausgaben ab, darunter die Ausgaben für Statutspersonal und sonstige Bedienstete, für Information und Veröffentlichungen, für den administrativen und technischen Betrieb, bestimmte andere interne Infrastrukturausgaben zur Erreichung des Ziels der Maßnahmen, deren Bestandteil sie sind, sowie die Aufwendungen für die zur Vorbereitung und Umsetzung der gemeinschaftlichen FTE-Strategie erforderlichen Maßnahmen und Initiativen.

An einigen dieser Projekte können sich Drittstaaten oder Organisationen aus Drittstaaten im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen. Die damit verbundenen etwaigen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 6 des Einnahmenplans eingesetzt und können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Die etwaigen Einnahmen von Dritten, die sich die Kosten der Projekte mit der Gemeinschaft teilen (Unternehmen aus Mitgliedsländern der Europäischen Freihandelszone (EFTA), industrielle Konsortien usw.), die bei Posten 6 0 1 5 des Einnahmenplans eingesetzt sind, können ebenfalls gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen externer Stellen für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Weitere Mittel werden unter Artikel 08 21 04 bereitgestellt.

Um das in der Verordnung festgelegte Ziel einer 15 %igen Beteiligung von KMU an aus diesen Mitteln finanzierten Projekten erreichen zu können, sind gezieltere Maßnahmen erforderlich. Qualifizierte Projekte im Rahmen der KMU-spezifischen Programme sollten für eine Finanzierung im Rahmen des thematischen Programms in Betracht kommen, sofern sie die notwendigen (thematischen) Voraussetzungen erfüllen.

KOMMISSION

TITEL 08

FORSCHUNG

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FORSCHUNG“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2008	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6	Neuer Betrag
08 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS FORSCHUNG				
08 01 01	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Forschung***	5	7 927 973 (1)		7 927 973 (1)
	Artikel 08 01 01 — Teilsumme		7 927 973		7 927 973
08 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Forschung***				
08 01 02 01	Externes Personal	5	228 947		228 947
08 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	1 153 447		1 153 447
	Artikel 08 01 02 — Teilsumme		1 382 394		1 382 394
08 01 03	***Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs Forschung***	5	594 886		594 886
	Artikel 08 01 03 — Teilsumme		594 886		594 886
08 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Forschung***				
08 01 04 30	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)	1.1	19 994 000		19 994 000
08 01 04 31	Exekutivagentur für die Forschung (REA)	1.1	14 601 000		14 601 000
08 01 04 40	Gemeinsames Unternehmen für den ITER — Verwaltungsausgaben	1.1	27 500 000		27 500 000
08 01 04 41	Zusammenarbeit — Energie -Unterstützungsausgaben für das Gemeinsame Unternehmen Brennstoffzellen und Wasserstoff	1.1		1 900 000	1 900 000
	Artikel 08 01 04 — Teilsumme		62 095 000	1 900 000	63 995 000
08 01 05	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Forschung***				
08 01 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	1.1	118 464 000		118 464 000
08 01 05 02	Externes Forschungspersonal	1.1	35 017 000		35 017 000
08 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für den Forschungsbereich	1.1	31 202 000		31 202 000
	Artikel 08 01 05 — Teilsumme		184 683 000		184 683 000
	Kapitel 08 01 — Insgesamt		**256 683 253**	**1 900 000**	**258 583 253**

(1) Mittel in Höhe von 23 394 EUR werden bei Artikel 40 01 40 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FORSCHUNG“ *(Fortsetzung)*

08 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Forschung“

08 01 04 41 Zusammenarbeit — Energie -Unterstützungsausgaben für das Gemeinsame Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“

Mittel 2008	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6	Neuer Betrag
	1 900 000	1 900 000

Erläuterungen

Neuer Posten

Das gemeinsame Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ trägt zur Umsetzung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013), insbesondere der Themenbereiche „Energie“, „Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien“, „Umwelt (einschließlich Klimaänderung)“ und „Verkehr (einschließlich Luftfahrt)“ des spezifischen Programms „Zusammenarbeit“ bei. Seine Aufgaben sind insbesondere: dazu beizutragen, dass Europa weltweit eine Spitzenposition im Bereich der Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien erreicht und dass die Grundlagen für die Durchsetzung der Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien auf dem Markt geschaffen werden, so dass die Marktkräfte die Realisierung der beträchtlichen potenziellen Vorteile für die gesamte Bevölkerung vorantreiben können; die Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (FTE) in den Mitgliedstaaten und den mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten Ländern (nachstehend „assoziierte Länder“) koordiniert zu unterstützen, um das Marktversagen auszugleichen und sich auf die Entwicklung marktfähiger Anwendungen zu konzentrieren, wodurch zusätzliche Anstrengungen der Industrie im Hinblick auf eine rasche Einführung von Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien erleichtert werden sollen; die Umsetzung der FTE-Schwerpunkte der gemeinsamen Technologieinitiative für Brennstoffzellen und Wasserstoff zu unterstützen, insbesondere durch Gewährung von Finanzhilfen für Vorschläge, die im Zuge von wettbewerbsorientierten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurden; höhere Forschungsinvestitionen des öffentlichen und des privaten Sektors der Mitgliedstaaten und der assoziierten Länder in Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien zu fördern.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen unter Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86; Berichtigung in ABl. L 54 vom 22.2.2007, S. 30).

Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30 Mai 2008 zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ (ABl. L 153 vom 12.6.2008, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 08 05 — ZUSAMMENARBEIT — ENERGIE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2008		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 05	ZUSAMMENARBEIT — ENERGIE							
08 05 01	***Zusammenarbeit — Energie***	1.1	129 680 000	64 498 000	– 30 000 000	– 1 900 000	99 680 000	62 598 000
	Artikel 08 05 01 — Teilsumme		129 680 000	64 498 000	– 30 000 000	– 1 900 000	99 680 000	62 598 000
08 05 02	***Zusammenarbeit — Energie — Gemeinsames Unternehmen Brennstoffzellen und Wasserstoff***	1.1			28 100 000		28 100 000	
	Artikel 08 05 02 — Teilsumme				28 100 000		28 100 000	
	Kapitel 08 05 — Insgesamt		**129 680 000**	**64 498 000**	**– 1 900 000**	**– 1 900 000**	**127 780 000**	**62 598 000**

08 05 01 ***Zusammenarbeit — Energie***

Mittel 2008		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
129 680 000	64 498 000	– 30 000 000	– 1 900 000	99 680 000	62 598 000

Erläuterungen

Die Anstrengungen konzentrieren sich auf folgende Maßnahmen:

Wasserstoffenergie und Brennstoffzellen

Integrierte Maßnahmen, um über eine starke technologische Grundlage für eine wettbewerbsfähige Brennstoffzellen- und Wasserstoffbranche in der EU und für stationäre und tragbare Anwendungen sowie für Transportanwendungen zu verfügen.

Erneuerbare Energiequellen für die Elektrizitätserzeugung

Technologien zur Steigerung des Gesamtwirkungsgrades, Senkung der Kosten der Stromerzeugung aus einheimischen erneuerbaren Energien und Entwicklung und Demonstration von Technologien, die für unterschiedliche regionale Bedingungen geeignet sind.

Herstellung von Brennstoffen aus erneuerbaren Energien

Integrierte Umwandlungstechnologien: Entwicklung von und Senkung der Kosten je Einheit der aus erneuerbaren Energien gewonnenen festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffe (einschließlich Wasserstoff) mit dem Ziel der wirtschaftlichen Herstellung und Nutzung kohlenstoffneutraler Brennstoffe, insbesondere flüssiger Biokraftstoffe für den Verkehrssektor.

Erneuerbare Energien zu Heiz- und Kühlzwecken

Technologien zur Steigerung der Effizienz und zur Senkung der Kosten von Heizung und Kühlung mit erneuerbaren Energien, wobei ihr Einsatz unter unterschiedlichen regionalen Bedingungen gewährleistet wird.

CO_2-Abscheidung und -lagerung für weitgehend emissionsfreie Stromerzeugung

Drastische Verringerung der ökologischen Auswirkungen der Nutzung fossiler Brennstoffe mit dem Ziel hoch effizienter, weitgehend emissionsfreier Kraftwerke auf der Grundlage von CO_2-Abscheidungs- und -lagerungstechnologien.

Saubere Kohletechnologien

Zur erheblichen Verbesserungen des Wirkungsgrads, der Zuverlässigkeit und der Kosten durch Entwicklung und Demonstration von sauberen Kohleumwandlungstechnologien.

Intelligente Energienetze

Ausrichtung der Informationen auf das Erfordernis, den Bürgern die Notwendigkeit einer „intelligenten“ Nutzung der Energiequellen begreiflich zu machen.

Erhöhung der Effizienz, Sicherheit und Zuverlässigkeit der europäischen Strom- und Gaswirtschaft und -netze, z. B. durch die Umwandlung der derzeitigen Stromnetze in ein interaktives (Kunden-/Betreiber-)Dienstleistungsnetz, und Beseitigung der Hemmnisse für den großtechnischen Einsatz und für die tatsächliche Integration dezentraler und erneuerbarer Energieträger.

KOMMISSION

KAPITEL 08 05 — ZUSAMMENARBEIT — ENERGIE *(Fortsetzung)*

08 05 01 *(Fortsetzung)*

Energieeffizienz und Energieeinsparung

Neue Konzepte und Technologien zur Verbesserung der Energieeffizienz und der Energieeinsparungen bei Gebäuden, Dienstleistungen und in der Industrie. Dazu gehören die Integration von Strategien und Technologien im Bereich der Energieeffizienz, die Verwendung von Technologien aus dem Bereich neuer und erneuerbarer Energien und die Energienachfragesteuerung.

Wissen für die energiepolitische Entscheidungsfindung

Entwicklung von Instrumenten, Methoden und Modellen für die Bewertung der wichtigsten wirtschaftlichen und sozialen Fragen im Zusammenhang mit Energietechnologien und Bereitstellung quantifizierbarer Ziele und Szenarien für einen mittel- und langfristigen Zeithorizont.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rund zwei Drittel der Mittel für diesen Themenbereich müssen der Forschung zufließen, die im Bereich der drei Maßnahmen zu erneuerbaren Energien und im Bereich Energieeffizienz und Energieeinsparung durchgeführt wird.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

08 05 02 ***Zusammenarbeit — Energie — Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“***

Mittel 2008		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
		28 100 000	p.m.	28 100 000	

Erläuterungen

Neuer Artikel

Das gemeinsame Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ trägt zur Umsetzung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013), insbesondere der Themenbereiche „Energie“, „Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien“, „Umwelt (einschließlich Klimaänderung)“ und „Verkehr (einschließlich Luftfahrt)“ des spezifischen Programms „Zusammenarbeit“ bei. Seine Aufgaben sind insbesondere: dazu beizutragen, dass Europa weltweit eine Spitzenposition im Bereich der Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien erreicht und dass die Grundlagen für die Durchsetzung der Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien auf dem Markt geschaffen werden, so dass die Marktkräfte die Realisierung der beträchtlichen potenziellen Vorteile für die gesamte Bevölkerung vorantreiben können; die Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (FTE) in den Mitgliedstaaten und den mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten Ländern (nachstehend „assoziierte Länder“) koordiniert zu unterstützen, um das Marktversagen auszugleichen und sich auf die Entwicklung marktfähiger Anwendungen zu konzentrieren, wodurch zusätzliche Anstrengungen der Industrie im Hinblick auf eine rasche Einführung von Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien erleichtert werden sollen; die Umsetzung der FTE-Schwerpunkte der gemeinsamen Technologieinitiative für Brennstoffzellen und Wasserstoff zu unterstützen, insbesondere durch Gewährung von Finanzhilfen für Vorschläge, die im Zuge von wettbewerbsorientierten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurden; höhere Forschungsinvestitionen des öffentlichen und des privaten Sektors der Mitgliedstaaten und der assoziierten Länder in Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien zu fördern.

KOMMISSION

KAPITEL 08 05 — ZUSAMMENARBEIT — ENERGIE *(Fortsetzung)*

08 05 02 *(Fortsetzung)*

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen unter Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86; Berichtigung im ABl. L 54 vom 22.2.2007, S. 30).

Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30 Mai 2008 zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ (ABl. L 153 vom 12.6.2008, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 17

GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Allgemeine Ziele

Ziel dieses Politikbereichs ist die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus im Bereich der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie der öffentlichen Gesundheit auf EU-Ebene.

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2008		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6		Neuer Betrag	
		Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
17 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ	104 202 057	104 202 057			104 202 057	104 202 057
17 02	VERBRAUCHERSCHUTZ	20 100 000	20 000 000			20 100 000	20 000 000
17 03	ÖFFENTLICHES GESUNDHEITS-WESEN	163 210 000	166 250 000			163 210 000	166 250 000
17 04	LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIER-GESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT	395 200 000	273 696 814			395 200 000	273 696 814
	Titel 17 — Insgesamt	**682 712 057**	**564 148 871**			**682 712 057**	**564 148 871**

KOMMISSION

TITEL 17

GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2008	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6	Neuer Betrag
17 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ				
17 01 01	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz***	5	65 828 896 ([1])		65 828 896 ([1])
	Artikel 17 01 01 — Teilsumme		65 828 896		65 828 896
17 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz***				
17 01 02 01	Externes Personal	5	6 686 820		6 686 820
17 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	12 146 789		12 146 789
	Artikel 17 01 02 — Teilsumme		18 833 609		18 833 609
17 01 03	***Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz***				
17 01 03 01	Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz: Zentrale Dienststellen	5	4 939 552		4 939 552
17 01 03 03	Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz — Grange	5	5 700 000		5 700 000
	Artikel 17 01 03 — Teilsumme		10 639 552		10 639 552
17 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz***				
17 01 04 01	Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen — Verwaltungsausgaben	2	300 000		300 000
17 01 04 02	Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit — Verwaltungsausgaben	3.2	1 400 000		1 400 000
17 01 04 03	Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich des Verbraucherschutzes — Verwaltungsausgaben	3.2	1 000 000		1 000 000
17 01 04 04	Pilotstudie — Modell der Risikofinanzierung für Tierseuchen — Verwaltungsausgaben	2	p.m.		p.m.
17 01 04 05	Futter- und Lebensmittelsicherheit und verbundene Tätigkeiten — Verwaltungsausgaben	2	1 100 000		1 100 000

([1]) Mittel in Höhe von 194 249 EUR werden bei Artikel 40 01 40 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2008	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6	Neuer Betrag
17 01 04 06	Pilotprojekt — Verbesserte Methoden für eine artgerechte Tierhaltung	2	1 000 000		1 000 000
17 01 04 30	Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher	3.2	4 100 000		4 100 000
	Artikel 17 01 04 — Teilsumme		8 900 000		8 900 000
	Kapitel 17 01 — Insgesamt		**104 202 057**		**104 202 057**

17 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“

17 01 04 30 Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher

Mittel 2008	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6	Neuer Betrag
4 100 000		4 100 000

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die Zuschüsse zu den Personal- und Verwaltungskosten der Exekutivagentur gedeckt werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 1).

Beschluss 2004/858/EG der Kommission vom 15. Dezember 2004 zur Einrichtung einer als „Exekutivagentur für das Gesundheitsprogramm“ bezeichneten Exekutivagentur für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 369 vom 16.12.2004, S. 73).

Siehe Artikel 17 02 02, 17 03 01 und 17 03 06.

KOMMISSION

TITEL 18

RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

Allgemeine Ziele

— Schaffung eines Raums der Freizügigkeit, in dem Personen Binnengrenzen überqueren können, ohne sich Grenzkontrollen unterziehen zu müssen, in dem die Außengrenzen kontrolliert werden und illegale Zuwanderung verhindert wird;

— Schaffung einer offenen und sicheren Europäischen Union, die Drittstaatsangehörigen in Not Schutz bietet, die legale Zuwanderung wirksam steuert, die Integration von rechtmäßig in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen fördert und die illegale Zuwanderung begrenzt;

— Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus und Förderung der Bürgerrechte und der Grundrechte in der EU, einschließlich der Rechte der Kinder; Beitrag zur Wahrung dieser Rechte in allen Tätigkeitsbereichen der EU sowie Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus der personenbezogenen Daten;

— Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und Verbrechen sowie Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus für die Bürger;

— Schaffung eines Raums des Rechts, in dem die Bürger leichten Zugang zur Justiz haben und Zivil- und Strafprozesse ungeachtet von Unterschieden zwischen den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten effizient geführt werden;

— Stärkung der Kapazität der EU zur Verhütung und Begrenzung der Drogennachfrage und des Drogenangebots, zur Verringerung des durch den Konsum und Vertrieb von illegalen Drogen verursachten gesellschaftlichen und gesundheitlichen Schadens und zum Ausbau der internationalen Zusammenarbeit;

— wirksame Unterstützung dieser politischen Ziele durch eine solide Verwaltung der Finanzinstrumente und durch die Förderung der Zusammenarbeit und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2008		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS	59 885 878	59 885 878			59 885 878	59 885 878
18 02	SOLIDARITÄT — AUSSENGRENZEN, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN	282 120 000	199 270 000			282 120 000	199 270 000
18 03	MIGRATIONSSTRÖME — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK	166 800 000	117 100 000			166 800 000	117 100 000
18 04	GRUNDRECHTE UND UNIONSBÜRGERSCHAFT	43 400 000	47 121 000			43 400 000	47 121 000
18 05	SICHERHEIT UND SCHUTZ DER FREIHEITSRECHTE	69 675 000	55 020 000			69 675 000	55 020 000
18 06	EUROPÄISCHER STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUM	65 100 000	48 395 000	2 240 000		67 340 000	48 395 000
18 07	DROGENPRÄVENTION UND -AUFKLÄRUNG	16 400 000	17 150 000			16 400 000	17 150 000
18 08	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS JUSTIZ UND INNERES	8 814 000	8 000 000			8 814 000	8 000 000
	Titel 18 — Insgesamt	**712 194 878**	**551 941 878**	**2 240 000**		**714 434 878**	**551 941 878**

KOMMISSION

TITEL 18

RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 06 — EUROPÄISCHER STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUM

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2008		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 06	EUROPÄISCHER STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUM							
18 06 01	***Abschluss der bisherigen justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen***	3.1	p.m.	1 000 000			p.m.	1 000 000
	Artikel 18 06 01 — Teilsumme		p.m.	1 000 000			p.m.	1 000 000
18 06 04	***Eurojust***							
18 06 04 01	Eurojust — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3.1	14 593 330	14 593 330	1 940 000	1 940 000	16 533 330	16 533 330
18 06 04 02	Eurojust — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3.1	5 406 670	5 406 670	300 000	300 000	5 706 670	5 706 670
	Artikel 18 06 04 — Teilsumme		20 000 000	20 000 000	2 240 000	2 240 000	22 240 000	22 240 000
18 06 06	***Strafjustiz***	3.1	29 800 000	16 900 000		– 2 240 000	29 800 000	14 660 000
	Artikel 18 06 06 — Teilsumme		29 800 000	16 900 000		– 2 240 000	29 800 000	14 660 000
18 06 07	***Ziviljustiz***	3.1	14 300 000	9 745 000			14 300 000	9 745 000
	Artikel 18 06 07 — Teilsumme		14 300 000	9 745 000			14 300 000	9 745 000
18 06 08	***Pilotprojekt — Abschätzung der Folgen legislativer Maßnahmen im Bereich Vertragsrecht***	3.1	1 000 000	750 000			1 000 000	750 000
	Artikel 18 06 08 — Teilsumme		1 000 000	750 000			1 000 000	750 000
	Kapitel 18 06 — Insgesamt		**65 100 000**	**48 395 000**	**2 240 000**		**67 340 000**	**48 395 000**

18 06 04 Eurojust

18 06 04 01 Eurojust — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Mittel 2008		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 593 330	14 593 330	1 940 000	1 940 000	16 533 330	16 533 330

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben von Eurojust bestimmt (Titel 1 und 2).

Eurojust muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission übernimmt auf Antrag von Eurojust die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über solche Mittelübertragungen.

Der Stellenplan von Eurojust ist in Teil C „Personalbestand“ des Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 18 06 — EUROPÄISCHER STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUM *(Fortsetzung)*

18 06 04 *(Fortsetzung)*

18 06 04 02 Eurojust — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Mittel 2008		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 406 670	5 406 670	300 000	300 000	5 706 670	5 706 670

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben von Eurojust im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Eurojust muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission übernimmt auf Antrag von Eurojust die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über solche Mittelübertragungen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1).

18 06 06 ***Strafjustiz***

Mittel 2008		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 800 000	16 900 000		– 2 240 000	29 800 000	14 660 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Folgendes bestimmt:

— Förderung der justiziellen Zusammenarbeit als Beitrag zur Schaffung eines echten europäischen Rechtsraums in Strafsachen auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigen Vertrauens,

— Förderung der Anpassung der einzelstaatlichen Justizsysteme an die Erfordernisse der Europäischen Union als Raum ohne Grenzkontrollen mit einer einzigen Währung sowie freiem Personen-, Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehr,

— Erleichterungen für Private und Unternehmen im Alltag, insbesondere durch besseren Zugang zur Justiz, um ihnen die Durchsetzung ihrer Rechte innerhalb der gesamten Europäischen Union zu ermöglichen,

— Verbesserung der Kontakte und des Informationsaustauschs zwischen Behörden der Legislative, Exekutive und Judikative und den Rechtsberufen sowie Förderung der Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten.

Die Mittel sind insbesondere veranschlagt für:

— spezifische Maßnahmen der Kommission, z. B. Studien und Forschungsarbeiten; die Konzipierung und Durchführung spezifischer Projekte (z. B. Einrichtung eines Systems zum elektronischen Austausch von Strafregisterdaten), Meinungsumfragen und Erhebungen, Erarbeitung von Indikatoren und gemeinsamen Methoden, Sammlung, Weiterentwicklung und Verbreitung von Daten und Statistiken, Seminare, Konferenzen, Expertensitzungen, Kampagnen und Veranstaltungen, Konzipierung und Betreuung von Webseiten, Erarbeitung und Verbreitung von Informationsmaterial, Unterstützung und Betreuung von Netzwerken einzelstaatlicher Experten sowie für Analysen, Überwachung und Bewertung, oder

— spezifische grenzübergreifende Projekte von gemeinschaftlichem Interesse, die von mindestens drei Mitgliedstaaten nach Maßgabe der jährlichen Arbeitsprogramme eingereicht werden, oder

— die Unterstützung der Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen oder sonstiger Einrichtungen, die ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse verfolgen, entsprechend den allgemeinen Zielen des Programms und nach Maßgabe der jährlichen Arbeitsprogramme,

— einen Betriebskostenzuschuss zur Kofinanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem ständigen Arbeitsprogramm des Europäischen Netzwerks zur Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten, das ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse verfolgt.

KOMMISSION

KAPITEL 18 06 — EUROPÄISCHER STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUM *(Fortsetzung)*

18 06 06 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/126/JI des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Strafjustiz“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 13).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“ 2007-2013 (KOM(2005) 122 endg.).